



Amtsblatt für die Stadt Büren

5. Jahrgang

28.10.2013

Nr. 16 / S. 1

Inhalt

1. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung -Vorkaufsrechtssatzung Krankenhaus-
2. Einfacher Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Geseker Straße“ in der Gemarkung Steinhausen
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13a u. 30 Abs. 3 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung -Vorkaufsrechtssatzung Krankenhaus-

Der Rat der Stadt Büren hat am **17.10.2013** folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Büren beschließt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Büren zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des ehemaligen Krankenhauses -Vorkaufsrechtssatzung Krankenhaus- gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungstext sowie dem ihr anliegenden Planausschnitt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ermöglicht es der Stadt Büren, in abgeschlossene Kaufverträge für Grundstücke in ihrem Geltungsbereich einzutreten.

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – **ERVVO VG/FG** – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates vom **17.10.2013** öffentlich bekannt zu machen:

Der Rat der Stadt Büren beschließt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Büren zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des ehemaligen Krankenhauses - Vorkaufsrechtssatzung Krankenhaus- gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungstext sowie dem ihr anliegenden Planausschnitt.

Büren, 24. Oktober 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Büren
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
im Bereich des ehemaligen Krankenhauses
-Vorkaufsrechtssatzung Krankenhaus-
vom 17.10.2013**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **17.10.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zweck der Satzung

In Abstimmung mit dem Integrierten Handlungskonzept „Aktives Stadtzentrum Kernstadt Büren“, dessen Geltungsbereich nur 60 m vom Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung entfernt liegt, zieht die Stadt Büren derzeit städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

Nur etwa 350 m vom Marktplatz entfernt steht das ehemalige St. Nikolaus Hospital Büren seit dem Jahr 2010 leer. Außerdem wird zurzeit die Erneuerung der angrenzenden Barkhäuser Straße vorbereitet.

Es könnte sinnvoll und zweckmäßig sein, in diesem Bereich zum Verkauf stehende Grundstücke in kommunales Eigentum zu bringen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu unterstützen und leichter umsetzen zu können.

Zur Sicherung der hierfür in Betracht kommenden Flächen steht der Stadt Büren gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 - Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst Flächen zwischen Barkhäuser Straße, Neustraße, Nikolausstraße, Nährung und Werkstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs der Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Büren, Flur 5, Flurstücke 198 und 2080, sowie Flur 19, Flurstücke 21, 22, 23, 27, 28, 29, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 58, 65, 66, 67, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 893, 1090, 1109, 1110, 1116, 1178, 1179, 1189, 1445 tlw. (Nikolausstraße), 1510, 1528, 1531, 1586, 1587, 1588, 1620, 1646, 1683 tlw. (Nährung), 1684, 1685.

§ 3 - Inkrafttreten der Satzung

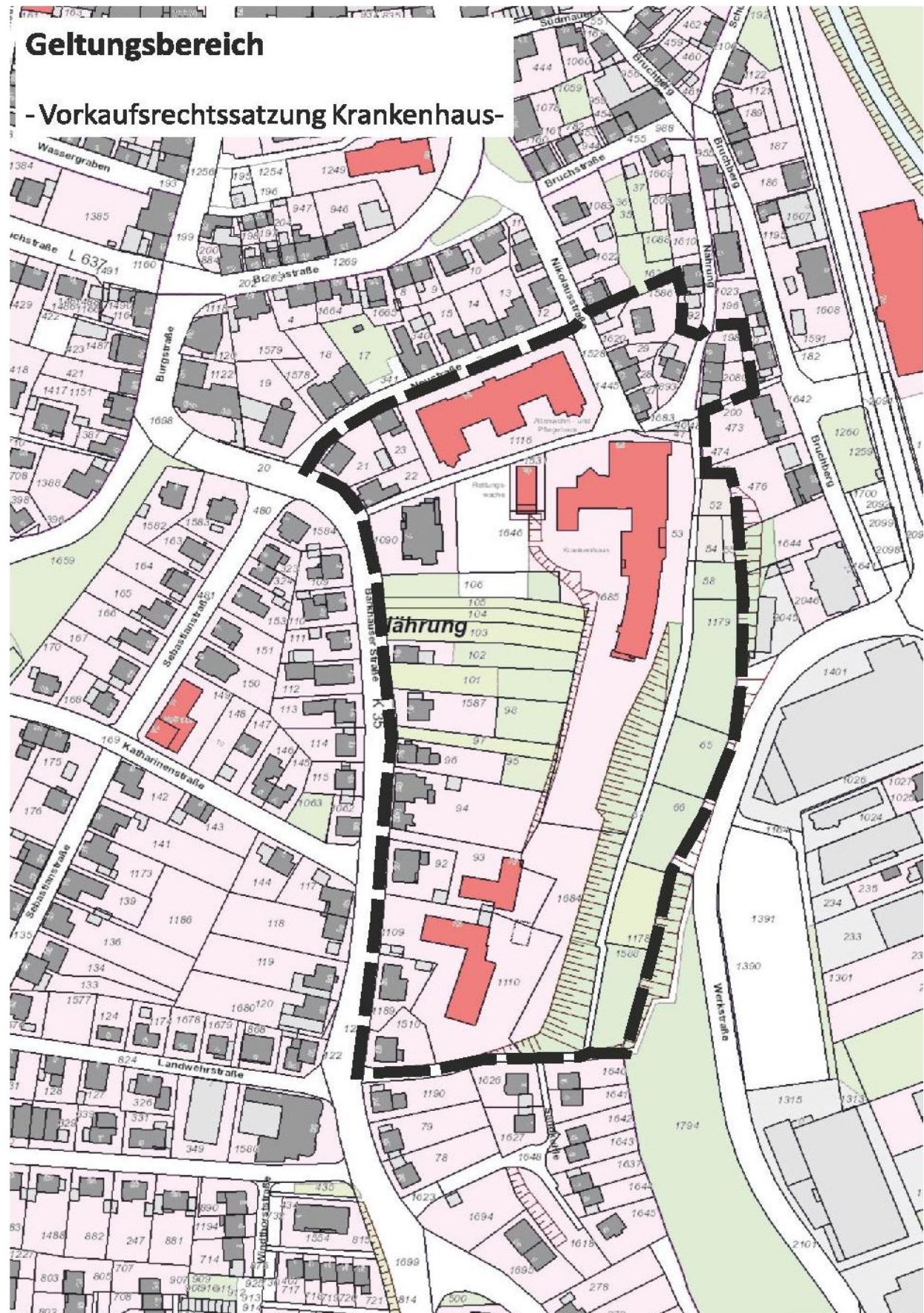
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büren, 24. Oktober 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Einfacher Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Geseker Straße“ in der Gemarkung Steinhausen

- Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13a u. 30 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung hat in seiner Sitzung am **15.10.2013** folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung nimmt den Planentwurf inkl. Begründung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Der Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Stadt Büren möchte in dem Baugebiet dem nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel sowie den das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben besonderen Raum geben. Dazu soll der nahversorgungs- und der zentrenrelevante Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten und prostitutive Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Geseker Straße“ in der Gemarkung Steinhausen liegt mit Begründung (auf Grund des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde auf die Erstellung einer Umweltprüfung, eines Umweltberichts und einer Artenschutzprüfung abgesehen) in der Zeit von

Dienstag, 05.11.2013 bis einschließlich Freitag, 06.12.2013

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im

Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung vom **15.10.2013** öffentlich bekannt zu machen:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung nimmt den Planentwurf inkl. Begründung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Büren, 24. Oktober 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 14
„Gewerbegebiet
Geseker Straße“ in
Steinhausen

